

Mietbedingungen Slackline- Ausrüstung

taps Kindersport vermietet die Slackline Ausrüstung (Slackline, Ratsche, Baumschlinge) zu folgenden Bedingungen:

ALLGEMEINES

1. Der Mieter ist damit einverstanden, dass der Vermieter personenbezogene Daten wie Name und Anschrift aus dessen Personalausweis notiert und gemäß den Bedingungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) speichert sowie für Werbezwecke, Aktionen etc. nutzt.
2. Die Ausrüstung muss vom Mieter selbst abgeholt werden und bei Abholung auf ihren ordnungsgemäßen Zustand überprüft werden. Spätere Reklamationen über den Zustand werden nicht anerkannt.
3. Beim genannten Preis handelt es sich um eine entgeltliche Überlassung (Miete)! Die Ausrüstung geht ausdrücklich nicht in das Eigentum des Mieters über.
4. Die Benutzung der Materialien geschieht auf eigene Gefahr und Verantwortung des Mieters.
5. Der Mieter verpflichtet sich, die Slackline bestimmungsgemäß und fachgerecht zu verwenden. Der Vermieter haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Mieter Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen. Eine Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt. Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist eine Haftung für Schäden, die dem Mieter oder einer dritten Person durch Verwendung der Slackline entstehen, ausgeschlossen.
6. Für Verlust oder Beschädigungen der Ausrüstung haftet der Mieter vollumfänglich. Vom Mieter ist voller Ersatz zu leisten, auch wenn Verursacher Dritte und/oder höhere Gewalt sind.
7. Bei Verlust oder Beschädigung wird die Kautions für die Wiederbeschaffung oder Reparatur der Ausrüstungsgegenstände verrechnet.
8. Der Mieter ist während der Überlassungsdauer für den sorgsam und sachgemäßen Transport, Umgang sowie die sachgemäße Lagerung der überlassenen Gegenstände verantwortlich. Der Mieter erklärt mit seiner Unterschrift auf dem Mietvertrag, dass er den bestimmungsgemäßen Gebrauch der überlassenen Ausrüstungsgegenstände beherrscht.
9. Der Mieter übernimmt nach Übernahme die volle Haftung für die Ausrüstungsgegenstände. Nimmt der Mieter Leistungen des Vermieters für mehrere Teilnehmer in Anspruch, so bleibt er dem Vermieter gegenüber in allen Punkten haftbar. Insbesondere haftet der Mieter gegenüber dem Vermieter gemeinschaftlich für die anderen Teilnehmer mit.

10. Eine Untervermietung oder Weitergabe der Slackline-Ausrüstung an Dritte ist strengstens untersagt.
11. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam bzw. haben nur Gültigkeit, wenn Sie durch den Vermieter schriftlich bestätigt sind. Auch wenn einzelne Punkte der allgemeinen Mietbedingungen unwirksam sein sollten oder unwirksam werden, bleibt der geschlossene Mietvertrag im Übrigen unberührt.

MIETPREIS UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

12. Der Mietpreis für die Ausrüstungsgegenstände ergibt sich aus dem Mietvertrag.
13. Der voraussichtliche Mietpreis sowie die Kautions von 80,- € pro Slackline-Ausrüstung muss bei Übergabe der Ausrüstung bezahlt werden.
14. Der Mietpreis berechnet sich, wenn nichts anderes schriftlich vereinbart wird, grundsätzlich nach Tagen, wobei angebrochene oder volle Tage sowie Sonn- und Feiertage voll berechnet werden.

RÜCKGABE

15. Das überlassene Material ist in einem sauberen Zustand zurückzugeben. Werden Ausrüstungsgegenstände verdreckt zurückgebracht, wird dem Mieter der Reinigungsaufwand mit 15 € in Rechnung gestellt und von der Kautions einbehalten.
16. Die Abholung und Rückgabe erfolgt bei Frau Nadine Zepp oder Herrn Christian Zepp, Buchenweg 48, 50226 Frechen (Tel.: +49178/8609746).
17. Beschädigungen oder ein Verlust von Ausrüstungsgegenständen sind dem Vermieter unverzüglich, spätestens jedoch bei der Rückgabe unaufgefordert mitzuteilen.
18. Werden die überlassenen Ausrüstungsgegenstände nicht zum vereinbarten Termin zurückgegeben, ist der Mieter verpflichtet, für jeden weiteren Tag die entsprechende Nutzungsgebühr zu bezahlen. Dies gilt auch bei nur teilweiser Rückgabe der überlassenen Ausrüstung.